

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVI. Band 7. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 27. Juni 2008

	Inhalt:	Seite	
I. Gesetze und Verordnungen			
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg			
Nr. 133	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	141	
Nr. 134	Bestätigung der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Besetzungssperre vom 6. September 2006 ..	142	
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen			
Nr. 135	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK)	142	
Nr. 136	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO)	142	
Nr. 137	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften.	143	
II. Beschlüsse der Synode			
Nr. 138	Landeskirchensteuerbeschluss 2008	143	
III. Verfügungen			
Nr. 139	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln	144	
IV. Mitteilungen			
Nr. 140	Einberufung zur 1. Tagung der 47. Synode	144	
Nr. 141	Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Evangelisch-lutherischen Kirchenverband Delmenhorst ...	144	
Nr. 142	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	145	
Nr. 143	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	145	
Nr. 144	Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	145	
Nr. 145	Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	146	
Nr. 146	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung	146	
Nr. 147	Bekanntmachung der Wahl des Bischofs	146	
Nr. 148	Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	146	
Nr. 149	Hinweise auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	147	
V. Personalmeldungen			147

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 133

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1998 (GVBl. XXIV. Band, S. 66), zuletzt geändert am 16. November 2007 (GVBl. XXVI. Band, S. 116), wird wie folgt geändert:
Die Anlage zur Besoldungsordnung gemäß § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nr. 5 mit der Bezeichnung „Kirchenbauoberrat, A 14“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Kirchenverwaltungsoberrat, A 14“.
2. Die lfd. Nr. 4 mit der Bezeichnung „Kirchenverwaltungsoberrat,

A 14“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Kirchenverwaltungs-
direktor, A 15“.

3. Die lfd. Nr. 8 und lfd. Nr. 10 werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Oldenburg, den 23. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
K r u g
Bischof

Nr. 134

Bestätigung der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Besetzungssperre vom 6. September 2004

Die 47. Synode hat in ihrer Sitzung am 22. Mai 2008 die Verordnung
über eine Besetzungssperre vom 6. 9. 2004 wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Jahreszahl „2007“ geändert in Jahreszahl „2008“.
2. Die Verordnung tritt am 10. 12. 2007 in Kraft.

Oldenburg, den 22. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
K r u g
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 135

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung des Rates über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK) vom 12. Dezember 2007

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ände-
rung der Verordnung des Rates über das Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftun-
gen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation
oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haus-
haltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK) vom 12.
Dezember 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2008, S. 2) be-
kannt.

Oldenburg, den 26. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

**Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen
Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht
einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung
für kirchliche Körperschaften – KonfHOK)
vom 12. Dezember 2007**

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswes-
sen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-
lichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder Aufsicht
einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für
kirchliche Körperschaften – KonfHOK) in der Fassung vom 22. Mai
1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 25. Januar 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 14),
wird wie folgt geändert:

§ 89a erhält die folgende Fassung:

„Experimentierklausel

(1) Sofern für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zur Er-
zielung einer optimalen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln neue
Steuerungsmodelle der Finanzwirtschaft, neue Standards zur Redu-
zierung des Verwaltungsaufwands oder Verfahren der Doppik er-
probt werden sollen, kann auf Antrag derjenigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unterstehen, das Landeskir-
chenamt Hannover Ausnahmen von den Vorschriften dieser Aus-
führungsverordnung zulassen.

(2) In dem Antrag ist darzulegen, welchen Zweck die Ausnahme
verfolgt, von welchen Vorschriften eine Ausnahme begehrt wird und
welche Wirkungen von der Ausnahme erwartet werden.

(3) Die Genehmigung wird auf längstens fünf Jahre erteilt. Der An-
tragsteller hat sicherzustellen, dass das Vorhaben plangerecht durch-
geführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Zu einem
in der Genehmigung festzulegenden Zeitpunkt ist ein Erfahrungsbe-
richt vorzulegen.

(4) Das Landeskirchenamt Hannover unterrichtet den Rat der Kon-
föderation über die erteilten Genehmigungen.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt in der Evangelisch-lutherischen Lan-
deskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Lan-
deskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ol-
denburg und für die Konföderation am 1. Januar 2009 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 136

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 12. Dezember 2007

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ände-
rung der Ausführungsverordnung des Rates über das Haushalts-,
Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 12. Dezember 2007
(Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2008, S. 2) bekannt.

Oldenburg, den 26. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) vom 12. Dezember 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Änderung der KonfHO

Die Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 22) wird wie folgt geändert:

Als § 85a wird in die KonfHO aufgenommen:

„Erprobung Doppik/erweiterte Kameralistik

(1) Zur vorlaufenden Erprobung der Doppik und der erweiterten Kameralistik können in Abweichung von dieser Verordnung Teilbereiche der Landeskirchen und deren Einrichtungen das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Orientierung an der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Ordnung für das Kirchliche Finanzwesen als erweiterte Kameralistik oder kirchliche Doppik führen.

(2) Diese Erprobungsregelung gilt bis zum Erlass der Ausführungsverordnungen nach § 13 HhG für die Doppik (KonfHOD) und für die erweiterte Kameralistik (KonfHOek), längstens jedoch bis zum 31. 12. 2010.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation am 1. Januar 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 12. Dezember 2007

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Weber
– Vorsitzender –

Nr. 137

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung mit Gesetzeskraft der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2008, S. 26) bekannt.

Oldenburg, den 26. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 19. Februar 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Dauer der praktischen Ausbildungsphase ist eine befristete Unterrichtsbestätigung erforderlich für

1. Lehrkräfte, bei denen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. Lehrkräfte, die Mitglied in einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und bei denen die Voraussetzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 vorliegt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. März 2008 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Februar 2008

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Weber
– Vorsitzender –

**II. Beschlüsse der Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Nr. 138

Landeskirchensteuerbeschluss 2008

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 12. Tagung in der Sitzung am 15. November 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2008

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2008 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich und 0,01 EURO täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. 11. 2006 (Az.: S. 2447 – 8 – 35, BStBl. I 2006, S. 716 f) und vom 28. 12. 2006 (Az.: S. 2447 – 8 – 35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den

dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG) EURO	besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000– 37.499	96
2	37.500– 49.999	156
3	50.000– 62.499	276
4	62.500– 74.999	396
5	75.000– 87.499	540
6	87.500– 99.999	696
7	100.000–124.999	840
8	125.000–149.999	1.200
9	150.000–174.999	1.560
10	175.000–199.999	1.860
11	200.000–249.999	2.220
12	250.000–299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Oldenburg, 15. November 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

III. Verfügungen

Nr. 139

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
KIRCHEN- GEMEINDE	20.04.2007	EV.-LUTH. KIRCHEN-	MIT CHRI- STUS UNTER-

MOLBERGEN

GEMEINDE
MOLBERGEN
WEGS
(SCHIFF AUF
ZWEI WEL-
LEN MIT
GESTAUCH-
TEM GRIE-
CHISCHEM
KREUZ ALS
MAST)

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. TOCHTER-GEMEINDE MOLBERGEN/OLDENBG.“, wird außer Geltung gesetzt.

IV. Mitteilungen

Nr. 140

Einberufung zur 1. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 22. Mai 2008,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Bischof Peter Krug gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 23. 5. 2008 beendet sein.

Am Sonntag, dem 16. Mai 2008, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 10. April 2008

**Die Präsidentin
der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**
Sabine Blütchen

Nr. 141

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den
Evangelisch-lutherischen Kirchenverband Delmenhorst**

Die Vertreterversammlung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Delmenhorst hat am 6. September 2007 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (GVBl. XXVI. Band, Seite 136) beschlossen. Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist vom Oberkirchenrat gemäß § 7 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Band, Seite 81) in der Fassung vom 16. 11. 2007 (GVBl. XXVI. Band, S. 110) genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 9. April 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

**Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den
Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von
Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994
(GVBl. XXIII. Bd., S. 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995
(GVBl. XXIII. Bd., S. 97)
Evangelisch-lutherischer Kirchenverband Delmenhorst
vom 16. 5. 2007**

Die Vertreterversammlung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes Delmenhorst hat in ihrer Sitzung am 6. 9. 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfassungsklausel

Die in dieser Verbandssatzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Der Kirchenverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Evangelisch-lutherischer Kirchenverband“.

§ 5 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Jede Kirchengemeinde entsendet mindestens ein Mitglied.

§ 10 Abs. 4 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden vorbehaltlich entsprechender Gesetzgebung durch die Synode ab 1. 1. 2008 auf die einheitliche Kirchenverwaltung übertragen.

§ 14 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Das bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 zum Zeitpunkt des Beitritts vorhandene Finanzvermögen geht in den Haushalt des Verbandes über. Das bei den Verbandsmitgliedern für die Aufgaben nach § 3 vorhandene bewegliche Vermögen wird Verbandseigentum.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. 7. 2007 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Nr. 142

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2007, S. 242) bekannt.

Oldenburg, den 26. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, 13. November 2007

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 – vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 – und vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

Herr Volker Riegelmann, Schandelah, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Michael Busse, Salzgitter, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 143

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2008 S. 38) bekannt.

Oldenburg, den 26. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 31. März 2008

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 – und vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Herr Norbert Kröger, Oldenburg, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Reiner Nicola, Oldenburg, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 144

Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 26. 9. 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2007, Seite 218) bekannt.

Oldenburg, den 26. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 26. September 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 begonnene sechsjährige Amtszeit

Oberkirchenrätin Dr. Evelin Albrecht, Oldenburg,

mit Wirkung vom 1. November 2007 zum Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in das Prüfungsamt berufen.

Oberkirchenrat Prof. Dr. Dietmar Pohlmann, Oldenburg, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2007 in den Ruhestand und scheidet aus dem Theologischen Prüfungsamt aus.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 145

Bekanntmachung der Änderung der Zusammensetzung im Theologischen Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung im Theologischen Prüfungsamt des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 13. 11. 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2007, Seite 242) bekannt.

Oldenburg, den 26. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, 13. November 2007

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2002 begonnene sechsjährige Amtszeit

Pfarrer Dr. Wilfried Theilemann, Wolfenbüttel,

mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in das Prüfungsamt berufen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 146

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Dezember 2007

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 8/2007, S. 242) bekannt.

Oldenburg, den 26. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 10. Dezember 2007

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. November 2007 über die 59. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

59. Änderung der Dienstvertragsordnung
Vom 26. November 2007

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131 ff.), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 58. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 5. Februar 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 130), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Nach § 2 d wird folgender § 2 e eingefügt:

„§ 2 e

Sonderzahlung

Im Jahr 2007 erhält der Mitarbeiter eine Sonderzahlung in Höhe von 30 v. H. eines Monatsbezugs. Für den Anspruch, die Berechnung der Höhe und die Auszahlung der Sonderzahlung gelten die Vorschriften des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. 10. 1973 und des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. 10. 1973 entsprechend.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.

Wardenburg, den 7. Dezember 2007

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Röbken
Vorsitzender

Nr. 147

Bekanntmachung der Wahl des Bischofs

Die 47. Synode hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 2008

Herrn Kirchentagspfarrer Jan Janssen,
Erbigsweg 28, 36137 Großenlütder,

zum Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt.

Oldenburg, den 23. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 148

Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode hat in ihrer 1. Tagung am 23. Mai 2008 folgende Nachwahl durchgeführt:

Herrn Prof. Dr. Peter Holzenkämpfer, Dorfweg 16, 27751 Delmenhorst, in den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge.

Oldenburg, den 23. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 149

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- Nr. 108/2007 vom 05.12.2007 (Hinweis Veröffentlichung VELKD, Verteilheft zum Abendmahl und liturgische Arbeitshilfe),
- Nr. 110/2007 vom 06.12.2007 (Verlängerung Besetzungssperre),
- Nr. 11/2008 vom 30.01.2008 (Kirchenbüros – Aufgaben und Leistungskatalog),
- Nr. 12/2008 vom 01.02.2008 (Gewährung von Sonderurlaub für Landesbeschäftigte bei der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten),
- Nr. 19/2008 vom 18.02.2008 (Heizkosten bei Anschluss an eine dienstliche Versorgungsleitung),
- Nr. 28/2008 vom 27.03.2008 (Handschriftliche Führung von Fahrtenbüchern),
- Nr. 36/2008 vom 14.04.2008 (Zentrale Koordinierung der Personalentwicklung),
- Nr. 37/2008 vom 17.04.2008 (Festsetzung der Gesamtzusweisung und Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2008).

Oldenburg, den 26. Mai 2008

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

V. Personalnachrichten

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalnachrichten.

